



Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 13.09.2011 und vom 15.12.2015, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 15.12.2020, aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Die Gemeinde Assling erhebt zur Deckung der Kosten für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Erneuerung sowie für den Betrieb und die Verwaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserverbandes Unteres Pustertal Benützungsgebühren in Form von:
 - a) Anschlussgebühren
 - b) Erweiterungsgebühren
 - c) laufenden Gebühren (Kanalbenützungsgebühr)
2. Durch diese Gebühren wird das privatrechtliche Entgelt für die Herstellung der Verbandsleitung nicht berührt.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Baubeginn des betreffenden Bauabschnittes bzw. mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an die Kanalanlage.
2. Bei Zu-, Um- und Ausbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginnes, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der erstmaligen Einleitung von Abwässern im Sinne des § 2 Abs. 1 Tiroler Kanalisationsgesetz (TiKG) in die Kanalanlage.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Anschlussgebühr bildet die Baumasse nach § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück.

2. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen sind die Baumassen für landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Schuppen, Gartenhäuschen, Holzhütten, Hackschnitzelsilos u.ä., soweit sie nicht an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen werden.
3. Für Gebäude, die sich durch ihre Bauweise oder ihr Alter (Wandstärken, übergroße Räume – alte Bauernhäuser) sehr wesentlich von gleichwertigen genutzten Gebäuden unterscheiden, wird die Bemessungsgrundlage mit maximal 1.100 m³ Baumasse nach § 9 Tir. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz beschränkt, solange diese Gebäude nur aus einer Wohneinheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bestehen und Vermietung ausschließlich nur nach den Bestimmungen des Tiroler „Privatzimmervermietungsgesetzes“ in Einzelzimmern oder Ferienwohnungen bis maximal 10 Fremdenbetten stattfindet. Beim Hinzukommen von weiteren Wohneinheiten bzw. Vermietung außerhalb des Privatzimmervermietungsgesetzes ist diese Reduzierung aufzuheben bzw. eine Nachtragsgebühr auf die volle Bemessungsgrundlage festzusetzen.
4. Die Mindestbemessungsgrundlage für anzuschließende Objekte, ausgenommen unter Abs. 5 bis 7 fallende Gewerbe- und Industriebetriebe, wird mit 800 m³ Baumasse für jedes anzuschließende Gebäude festgesetzt.
5. Für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne Wohneinheiten, ausgenommen anschlusspflichtige Objekte nach Abs. 6 und 7, ist die ermittelte Baumasse als Bemessungsgrundlage nach folgender Aufstellung anzurechnen (BM = Baumasse nach TBO):

Bauliche Anlagen	von		m³ bis	800	m³ BM – mit	90	%	
	von	801	m³ bis	840	m³ BM – mit	89	%	
	von	841	m³ bis	880	m³ BM – mit	88	%	
	von	881	m³ bis	920	m³ BM – mit	87	%	
	von	921	m³ bis	960	m³ BM – mit	86	%	
	von	961	m³ bis	1.000	m³ BM – mit	85	%	
	von	1.001	m³ bis	1.040	m³ BM – mit	84	%	
	von	1.041	m³ bis	1.080	m³ BM – mit	83	%	
	von	1.081	m³ bis	1.120	m³ BM – mit	82	%	
	von	1.121	m³ bis	1.160	m³ BM – mit	81	%	
	von	1.161	m³ bis	1.200	m³ BM – mit	80	%	
		von	1.201	m³ bis	1.280	m³ BM – mit	79	%
		von	1.281	m³ bis	1.360	m³ BM – mit	78	%
		von	1.361	m³ bis	1.440	m³ BM – mit	77	%
		von	1.441	m³ bis	1.520	m³ BM – mit	76	%
		von	1.521	m³ bis	1.600	m³ BM – mit	75	%
		von	1.601	m³ bis	1.680	m³ BM – mit	74	%
		von	1.681	m³ bis	1.760	m³ BM – mit	73	%
		von	1.761	m³ bis	1.840	m³ BM – mit	72	%
		von	1.841	m³ bis	1.920	m³ BM – mit	71	%
		von	1.921	m³ bis	2.000	m³ BM – mit	70	%
		von	2.001	m³ bis	2.100	m³ BM – mit	69	%
		von	2.101	m³ bis	2.200	m³ BM – mit	68	%
		von	2.201	m³ bis	2.300	m³ BM – mit	67	%

Bauliche Anlagen	von	2.301	m ³ bis	2.400	m ³ BM – mit	66	%
	von	2.401	m ³ bis	2.500	m ³ BM – mit	65	%
	von	2.501	m ³ bis	2.600	m ³ BM – mit	64	%
	von	2.601	m ³ bis	2.700	m ³ BM – mit	63	%
	von	2.701	m ³ bis	2.800	m ³ BM – mit	62	%
	von	2.801	m ³ bis	2.900	m ³ BM – mit	61	%
	von	2.901	m ³ bis	3.000	m ³ BM – mit	60	%
	von	3.001	m ³ bis	3.200	m ³ BM – mit	59	%
	von	3.201	m ³ bis	3.400	m ³ BM – mit	58	%
	von	3.401	m ³ bis	3.600	m ³ BM – mit	57	%
	von	3.601	m ³ bis	3.800	m ³ BM – mit	56	%
	von	3.801	m ³ bis	4.000	m ³ BM – mit	55	%
	von	4.001	m ³ bis	4.200	m ³ BM – mit	54	%
	von	4.201	m ³ bis	4.400	m ³ BM – mit	53	%
	von	4.401	m ³ bis	4.600	m ³ BM – mit	52	%
	von	4.601	m ³ bis	4.800	m ³ BM – mit	51	%
	von	4.801	m ³ bis	5.000	m ³ BM – mit	50	%
	von	5.001	m ³ bis	5.300	m ³ BM – mit	49	%
	von	5.301	m ³ bis	5.600	m ³ BM – mit	48	%
	von	5.601	m ³ bis	5.900	m ³ BM – mit	47	%
	von	5.901	m ³ bis	6.200	m ³ BM – mit	46	%
	von	6.201	m ³ bis	6.500	m ³ BM – mit	45	%
	von	6.501	m ³ bis	6.800	m ³ BM – mit	44	%
	von	6.801	m ³ bis	7.100	m ³ BM – mit	43	%
	von	7.101	m ³ bis	7.400	m ³ BM – mit	42	%
	von	7.401	m ³ bis	7.700	m ³ BM – mit	41	%
	von	7.701	m ³ bis	8.000	m ³ BM – mit	40	%
	von	8.001	m ³ bis	8.400	m ³ BM – mit	39	%
	von	8.401	m ³ bis	8.800	m ³ BM – mit	38	%
	von	8.801	m ³ bis	9.200	m ³ BM – mit	37	%
	von	9.201	m ³ bis	9.600	m ³ BM – mit	36	%
	von	9.601	m ³ bis	10.000	m ³ BM – mit	35	%
	von	10.001	m ³ bis	10.400	m ³ BM – mit	34	%
	von	10.401	m ³ bis	10.800	m ³ BM – mit	33	%
	von	10.801	m ³ bis	11.200	m ³ BM – mit	32	%
	von	11.201	m ³ bis	11.600	m ³ BM – mit	31	%
	von	11.601	m ³ bis	12.000	m ³ BM – mit	30	%
	von	12.001	m ³ bis	12.500	m ³ BM – mit	29	%
	von	12.501	m ³ bis	13.000	m ³ BM – mit	28	%
	von	13.001	m ³ bis	13.500	m ³ BM – mit	27	%
	von	13.501	m ³ bis	14.000	m ³ BM – mit	26	%
	von	14.001	m ³ bis	14.500	m ³ BM – mit	25	%
	von	14.501	m ³ bis	15.000	m ³ BM – mit	24	%
	von	15.001	m ³ bis	15.500	m ³ BM – mit	23	%
	von	15.501	m ³ bis	16.000	m ³ BM – mit	22	%
	von	16.001	m ³ bis	16.500	m ³ BM – mit	21	%
	von	16.501	m ³ und	mehr	m ³ BM – mit	20	%

Bei Erweiterung eines Gewerbe- und Industriebetriebes ist, in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, die Anschlussgebühr für die gesamte erweiterte bauliche Anlage neu zu berechnen und eine Nachtragsgebühr in Höhe des Differenzbetrages auf schon entrichtete Gebühr festzusetzen. Beim nachträglichen Zu-, Um- oder Ausbau einer oder mehrerer Wohneinheiten wird dafür die Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 bis 4 festgesetzt und dementsprechend eine Nachtragsgebühr vorgeschrieben.

6. Für Gebäude mit Zimmervermietung von mehr als 10 Fremdenbetten und mit mehr als 1.500 m³ Baumasse nach § 9 Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ist diese als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr nur mit 80 % anzurechnen, wobei die Mindestbemessung von 1.500 m³ nicht unterschritten werden darf.
7. Für Gewerbebetriebe in der Betriebsform Gemischtwarenhandel und mit mehr als 1.500 m³ Baumasse nach § 9 Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ist diese als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr nur mit 70 % anzurechnen, wobei die Mindestbemessung von 1.500 m³ nicht unterschritten werden darf.
8. Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Einheit der Bemessungsgrundlage mit € 6,36 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt. Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr)

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch in m³. Als Mindestbemessungsgrundlage pro Jahr wird für jedes angeschlossene Grundstück ein Mindestwasserverbrauch von 55 m³ festgesetzt und der Bemessung der jährlichen Kanalbenützungsgebühr zugrunde gelegt.
2. Bei angeschlossenen Objekten ohne Wasserzähler wird der für die Bemessung der laufenden Kanalgebühr maßgebliche Wasserverbrauch nach folgendem Schlüssel festgelegt:
 - a) pro Person mit Hauptwohnsitz 60 m³ pro Jahr
 - b) bei Zimmervermietung pro gemeldetem Fremdenbett 30 m³ pro Jahr
 - c) bei sonstigen angeschlossenen Objekten für die angefangenen ersten 1.000 m³ Baumasse 240 m³ pro Jahr und für je angefangene weitere 500 m³ Baumasse 120 m³ pro Jahr
3. Der mit Subzähler ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung, für Gärten oder Brunnen wird bei der Bemessung der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nicht angerechnet.
4. Die laufende Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) wird mit € 2,52 inkl. 10 % Mwst. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
5. Die Gebühr für die Beistellung der Wasserzähler wird je Gerät und Jahr wie folgt festgesetzt:

Zählergebühr Standard:	€ 11,40 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 10 m ³ :	€ 16,40 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 20 m ³ :	€ 21,90 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 30 m ³ :	€ 87,60 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Großzähler (100 mm):	€ 13,80 inkl. 10 % Mwst/Mon
Änderungen beschließt der Gemeinderat.	

6. Für die Folgejahre wird die laufende Gebühr vom Gemeinderat jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Anlage, für die Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgung) und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Erweiterungsgebühr werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr wird für bestehende Gebäude, für den Neubau von Gebäuden sowie für Zu- und Umbauten an Gebäuden, wodurch die ursprüngliche Bemessungsgrundlage um mehr als 400 m³ vergrößert wird, in drei Teilbeträgen zur Zahlung fällig.
2. Für die Höhe u. Fälligkeit der Teilzahlungen nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) die 1. Rate mit 50 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides
 - b) die 2. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 1 Jahr nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von inkl. 3 %
 - c) die 3. Rate mit 25 % der festgesetzten Gesamtgebühr; fällig 2 Jahre nach Zustellung des Gebührenbescheides mit einem Zuschlag von inkl. 6 %
 - d) Entrichtet ein Abgabenschuldner die volle Gebühr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 1. Rate nach lit. a), so wird die Gebühr um 3 % verringert.
3. Übersteigt bei Zu- u. Umbauten von bereits bestehenden, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäuden, die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren bis höchstens 400 m³, so wird

die Anschlussgebühr hierfür in einem Betrag vorgeschrieben und zur Zahlung fällig.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr)

1. Die laufende Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nach § 4 ist halbjährlich im 2. und 4. Quartal jeden Jahres vorzuschreiben und wird 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Für die jeweils nachträgliche Berechnung der laufenden Gebühr (Kanalbenützungsgebühr) nach Abs. 1 werden die Wasserzähler im September jeden Jahres abgelesen. Die Vorschreibung der laufenden Gebühr im 2. Quartal jeden Jahres erfolgt in Form einer Akontozahlung, bei deren Berechnung die Hälfte des im vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Zahlung vorgeschrieben Wasserverbrauchs (Vorjahresverbrauch) zugrunde gelegt wird. Soweit ein solcher Wert nicht vorliegt, ist auch für die Vorschreibung im 2. Quartal eine Ablesung des Wasserzählers, und zwar im März, vorzunehmen und dieses Ableseergebnis der Vorschreibung im 2. Quartal zugrunde zu legen.
3. Gebührenerhöhungen in Bezug auf die Gebühr nach Abs. 1 werden ab 01. Oktober des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 9 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet (Gebührensschuldner).
2. Mehrere Miteigentümer oder Verfügungsberechtigte haften für die sich aus dieser Kanalgebührenverordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gemäß § 891 ABGB).
3. Der Grundstückseigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 13 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

15.09.2011
30.09.2011

Änderung angeschlagen am:
Abgenommen am:

15.12.2011
30.12.2011

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen am 11.11.2011
Zahl Ib-6712/29-2011

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2012
Zahl Ib-6712/31-2012

Der Bürgermeister
Bernhard Schneider MBA e.h.